

Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation¹

Von EGON JOHANNES GREIPL

Daß im Alten Reich die Bischöfe zugleich Landesherren waren und ein hohes geistliches Amt mit dem Fürstenamt verbanden, sahen aufgeklärte Geister, wie der Priester und Schriftsteller Johann Pezzl durchaus kritisch. Bei einem Besuch der Bischofsstadt Passau notierte er: „An der Nordseite der Donau liegt die bischöfliche Festung Oberhaus. Ich weiß nicht, was Sie bey dem Ausdrucke denken; aber mir kömmt eine bischöfliche Festung eben so ärgerlich vor, als mir ein bischöfliches H . . . haus sein würde: Ich denke, für einen Bischof sind beide Dinge gleich unanständig; und finde nicht, was die heiligen Kanonen mit den Festungskanonen für eine Verbindung haben können, so oft auch immer die ersten durch die letzten sind gepredigt worden“². Vielleicht weniger drastisch, aber mindestens ebenso skeptisch haben sich andere Publizisten des ausgehenden 18. Jahrhunderts mit der Reichskirche auseinandergesetzt³. Bei allen derartigen Äußerungen ist jedoch der politische Hintergrund zu berücksichtigen: Die Säkularisation stand vor der Tür, und die Pläne zur Aufhebung der geistlichen Fürstentümer, wie sie schon unter Kaiser Karl VII. 1742/43⁴ aufgetaucht waren, nahmen konkretere Formen an. Die Kritik am geistlich-fürstlichen Staat diente mithin dazu, dem weltlich-fürstlichen expansiven Machtstreben die ideologische Rechtfertigung zu liefern.

In der Tat gehören seit der Säkularisation die „Geistlichen Staaten“, d. h. Territorien, deren Souverän geistlichen Standes war (Bischof, Abt, Äbtissin, Hochmeister), der Vergangenheit an. Sie sind so sehr aus dem Bewußtsein entschwunden, daß sich auch Geschichtsstudenten fortgeschrittener Semester nicht selten schwer tun, zwischen dem Hochstift als dem weltlichen und dem Bistum als dem geistlichen Jurisdiktionsbereich eines Fürstbischofs im Alten Reich zu unterscheiden, obgleich der Blick auf die Karte zeigt, daß schon flächenmäßig ein großer Teil des Reiches unter geistlicher Herrschaft stand⁵.

Um 1800 bildeten 25 Fürstbistümer und 44 Reichsabteien ein reichsunmittelbares geistliches Gebiet von insgesamt 94 650 km² mit 3,16 Millionen Einwohnern und 18,15 Millionen Gulden Jahreseinkünften⁶. Das Reichskirchenterritorium war somit flächenmäßig größer als das heutige Bayern (70 550 km²) und Hessen (21 109 km²) zusammen⁷. Nachdem die Bevölkerungszahl des Reiches um 1800 mit ca. 25 Millionen Einwohnern anzuset-

zen ist⁸, befand sich etwa $\frac{1}{8}$ der Reichsbevölkerung unter der „Herrschaft des Krummstabs“.

Die geistliche Herrschaft des Alten Reiches war keine Theokratie, da sie ihre Legitimation nicht aus göttlichem oder kirchlichem Recht zog, sondern auf Reichsrecht und Landesrecht beruhte. Die Territorien der Bischöfe wurzelten, den Sonderfall des 1007 gegründeten Bistums Bamberg ausgenommen, in den Schenkungen der karolingischen Epoche. Im Rahmen des ottonischen Reichskirchensystems erhielten die Bischöfe staatliche Aufgaben übertragen und wurden zu einer wichtigen Stütze der Reichsgewalt. Der Ausgang des Investiturstreits schränkte dann den Einfluß des Kaisers in den Hochstiften zunehmend ein. Seit dem 13. Jahrhundert spätestens hatte das Wahlrecht der Domkapitel andere Wahl- und Ernennungsformen der Bischöfe endgültig abgelöst.

Im Jahre 1220 erhielt die Stellung des Reichsepiskopats durch die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* Kaiser Friedrichs II. die entscheidende reichsrechtliche Basis. Im Inneren erreichten die Bischöfe zunehmend Unabhängigkeit, indem sie Hochstiftsvogteien einzogen und in Konkurrenz zu weltlichen Fürsten und mit unterschiedlichem Erfolg Territorialpolitik betrieben, d. h. andere Herrschaftsträger aus ihrem Bereich verdrängten. So galt die bischöfliche Landeshoheit des absolutistischen Zeitalters dann eigentlich als eine Summe von auf verschiedene Weise erworbenen Hoheitsrechten, wie Gerichtshoheit, Steuerhoheit, Verordnungsrecht, *ius circa sacra*, Vollzug des Reichs- und Reichskreisrechts⁹.

Nicht alle Hochstifte bestanden bis zur Säkularisation; so beendete schon die Reformationszeit die Existenz von Meißen, Merseburg und Naumburg, der Westfälische Frieden überließ Bremen, Verden, Halberstadt, Cammin, Magdeburg, Minden, Ratzeburg und Schwerin weltlichen Fürsten. Metz, Toul und Verdun, schon 1552 besetzt, wurden ebenfalls 1648 auch *de iure* an Frankreich abgetreten. Die napoleonischen Kriege, speziell die Entschädigungsvorschriften des Friedens von Lunéville (1801) und des auf diesem Vertrag beruhenden Reichsdeputationshauptschlusses (1803), beseitigten schließlich die Hochstifte Augsburg, Bamberg, Basel, Brixen, Chur, Eichstätt, Freising, Hildesheim, Köln, Konstanz, Lübeck, Lüttich, Mainz, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Salzburg, Speyer, Straßburg, Trient, Trier, Worms und Würzburg¹⁰.

Die Bedeutung eines Hochstifts hing eng mit seinem territorialen Umfang, seiner Bevölkerungszahl und seinen jährlichen Einkünften zusammen. Für das 18. Jahrhundert liegen die Zahlen nicht lückenlos vor, jedoch werden die Relationen einigermaßen sichtbar. Die Überlieferung der Einwohnerzahlen und der Jahreseinkünfte weist für einzelne Hochstifte z. T. große Differenzen auf. In der folgenden Tabelle sind Mittelwerte gewählt und die Beträge zudem stark gerundet¹¹:

Hoch/Erz/Kurstift	Fläche (qkm)	Einwohner (Tsd)	Einkommen (Mio fl / Jahr)
Augsburg	2 500	90	
Bamberg	3 600	195	1,3
Eichstätt	1 100	60	
Freising	800	30	0,1
Hildesheim	3 000	80	
Köln	6 600	200	1,7
Konstanz		10	
Mainz	8 300	300	1,6
Münster	9 900	290	
Osnabrück	3 100	130	
Paderborn	2 500	85	
Passau	1 000	55	0,2
Regensburg	300	15	0,02–0,04
Salzburg	13 000	250	1
Speyer	1 000	40	0,38
Trier	8 300	300	
Worms	100	4	0,02
Würzburg	4 800	260	0,4–1,2

Die Jahreseinkünfte eines Hochstifts konnten sehr stark schwanken, wie die Beispiele Regensburg und Würzburg zeigen. Konjunkturelle Einflüsse und Eingriffe der Verwaltung machten sich kurzfristig in einem für heutige Staatshaushalte ganz undenkbaren Maße bemerkbar.

Die Regierung der Hochstifte war dadurch erschwert, daß sie häufig keine geschlossenen Territorien bildeten, sondern sich aus mehreren Landkomplexen zusammensetzten: Köln etwa verfügte über das am Rhein gelegene Ober- und Untertift, das Herzogtum Westfalen und ein Gebiet um Recklinghausen. Mainzisch waren das Eichsfeld und Erfurt in Mitteldeutschland; zu Regensburg gehörte die Grafschaft Hohenburg auf dem Nordgau und zum Hochstift Freising die Grafschaft Werdenfels mit dem Hauptort Mittenwald. Fast die Ausnahme war es, wenn Friedrich Karl von Schönborn, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg stolz und zufrieden feststellen konnte, daß er „schöne und ununterrumpelte Länder“ habe¹². Überhaupt befanden sich die fränkischen Fürstbischöfe in einer vergleichsweise günstigen Lage; sie hatten sich die Landeshoheit über ihre Residenzstädte Bamberg und Würzburg unangefochten erhalten können, während sie andernorts in der Auseinandersetzung mit dem erstarkten Stadtbürgertum, das z. T. zur Reformation übergetreten war, ganz oder teilweise verloren ging und die Städte sich zu Reichsstädten entwickelten. So residierte

der Kurfürst von Köln nicht in seiner Bischofsstadt, sondern in Bonn, und der Fürstbischof von Augsburg in Dillingen.

Die Reichskirche war, was die Nutzung ihrer Vermögensmasse anbetraf, bekanntlich eine Domäne des Adels, während das bürgerliche Element nur in Seelsorge- oder Verwaltungsfunktionen anzutreffen ist. In Mainz, Würzburg, Bamberg, Trier, Worms und Speyer besetzte die Reichsritterschaft, immer nach Exklusivität trachtend, die Domherrenstellen, während in bayerischen oder österreichischen Kapiteln der landsässige Adel überwog¹³. 720 Domherrenstellen büßte der Adel mit der Säkularisation ein¹⁴. Damit verlor er eine Basis, die jahrhundertlang den nachgeborenen Söhnen eine standesgemäße, nicht zu Lasten des Familienvermögens gehende Versorgung gewährleistet und gelegentlich beachtliche familienpolitische Perspektiven eröffnet hatte. Dem Reichsadel galt die Reichskirche geradezu „als ein wahres Eigentum“¹⁵, offensichtlich in ganz weltlichem Sinne, denn mit dem Ende der Reichskirche schwand auch das Interesse des Adels an kirchlichen Ämtern schlagartig. Zwischen 1803 und 1816 hat sich angeblich kein Adeliger in Deutschland mehr um Bistümer, Pfarreien oder theologische Professuren mehr beworben¹⁶. Säkularisation und Mediatisierung der Reichskirche depossidierten im Grunde nicht „die Kirche“, sondern den Adel – vor allem den Reichsadel – zugunsten der großen Fürstenhäuser.

Wenn das Mitglied einer reichsritterlichen Familie zum Fürstbischof aufstieg, mehrte sich der Ruhm des Hauses; die Mitra erschien der barocken Panegyrik wie eine Trophäe. So konnte man über den Bamberger Fürstbischof Johann Philipp Anton von Franckenstein sagen, er stamme aus einem „mit Infulen, Kriegs- und Siegs-Zeichen, mit so glorreichen grauen Alterthum prangenden Geschlecht“¹⁷. Weniger auf den Ruhm als auf den Machtzuwachs zielte der bayerische Kurfürst Max Emanuel ab, wenn er an den widerspenstigen Sohn Johann Theodor appellierte: „... ich begehre nit, das du ein cartäuser oder münch werden sollest, sondern ein mächtiger reichsfürst, der dem catholicischen weesen vorstehen und zu unseres haus grossen avantage undt aufnamb contribuiren khönne“¹⁸.

Damit sind – in einem Privatbrief des Vaters an seinen Sohn – die Motive genannt, aus denen heraus die großen Fürstenhäuser im 18. Jahrhundert ihre Reichskirchenpolitik betrieben. Gegenüber dem Papst tarnte sich Max Emanuel, indem er behauptete, er habe seine Söhne gewissermaßen in zwei Abteilungen gegliedert; die einen kämpften für das Haus Gottes und die Kirche und die anderen für das Haus Wittelsbach¹⁹. Die Wittelsbacher haben wohl am nachhaltigsten seit dem 16. Jahrhundert Haus- und Reichskirchenpolitik zu verknüpfen verstanden. In Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Lüttich, Freising und Regensburg errichteten sie mit geschicktem Einsatz des Instruments der Koadjutorie geradezu Sekundogenituren. In der Auseinandersetzung um die Fürstbistümer spiegeln sich auch allgemein-politische Verhältnisse. Der habsburgisch-wittelsbachische

Gegensatz etwa führte dazu, daß in den Hochstiften Augsburg oder Passau die Bayern nicht Fuß fassen konnten; diese Territorien waren den habsburgischen Landen benachbart und es galt der Satz, daß „ein Churfürst aus Bayrn wohl mit einer erzherzogin schlaffen könnte, et sic vice versa; aber das ein herzog aus Bayrn zu ein dergleichen bistum, so in beederseitige Lande sich erstreckhe, gelange, habe in villerweegs seine consideration²⁰“.

Die wittelsbachische und die habsburgische Reichskirchen- und Sekundogeniturpolitik endete eigentlich aus biologischen Gründen: Es mangelte an männlichen Nachkommen. Man mußte sich infolgedessen darauf beschränken, die Wahl genehmer Kandidaten zu fördern oder zu betreiben²¹.

Auch die reichsritterschaftlichen Familien nutzten das fürstbischöfliche Amt, um den Ruhm, die Macht und die Wirtschaftskraft ihres Hauses zu stärken. Die Freiherrn von Dernbach²² schafften so den Aufstieg in den Grafenstand und wußten für einen Teil ihrer Besitzungen die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. Allerdings blieb die Dernbachsche Politik in vielversprechenden Ansätzen stecken, weil die Familie schon 1697 ausstarb. Als Paradebeispiel für die Verknüpfung von Reichskirchen- und Familienpolitik kann das Haus Schönborn gelten, das ebenfalls aus dem Ritter- in den Grafenstand aufstieg und mit Johann Philipp (1605–1673) als Fürstbischof von Mainz, Würzburg und Worms, Lothar Franz (1655–1729) als Fürstbischof von Mainz und Bamberg, Johann Philipp Franz (1673–1724) als Fürstbischof von Würzburg, Friedrich Karl (1674–1746) als Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Damian Hugo Philipp (1676–1743) als Fürstbischof von Speyer und Konstanz und Franz Georg (1682–1756) als Fürstbischof von Trier und Worms in den geistlichen Territorien an Rhein und Main jahrzehntelang eine beherrschende Stellung einnahm²³. Natürlich ist familienpolitisches Interesse nicht die allein maßgebliche Maxime der fürstbischöflichen Regierungstätigkeit gewesen; gerade den Schönborn muß man den hohen Ernst ihrer Amtsauffassung und tiefe Religiosität bestätigen. Aber es ist unbestreitbar, daß sie ihre Stellung nutzten, um das Familienvermögen zu mehren, ebenso wie Fürstbischof Christoph Franz von Hutten (1673–1729)²⁴ seinen Verwandten erhebliche Gelder zuwendete und Johann Philipp von Lamberg in Passau (1651–1712) sein im kirchlichen Amt erworbenes Vermögen testamentarisch vollkommen der Verwandtschaft vermachte, die er vorher schon ausgiebig mit passauischen Pfründen und Beamtenposten bedacht hatte²⁵. In Freising zog Johann Franz Eckher von Kapfing (1649–1727) Verwandte an den fürstbischöflichen Hof und richtete im Domkreuzgang eine Familiengrablege ein²⁶. Eher Familienmonumente als bischöflich-landesherrliche Mausoleen sind auch die Grabkapellen des Fürstbischofs Urban von Trennbach in Passau (gest. 1598)²⁷ oder die barocke Schönbornkapelle am Würzburger Dom²⁸.

Der lange Widerstand, den das Würzburger Domkapitel dem Bau der

Schönbornkapelle entgegensetzte, steht geradezu symbolhaft für die Aversion, welche aus verschiedenen Motiven von dieser Seite der Familienpolitik einzelner Häuser entgegengebracht wurde. So haben die Kapitel an Rhein und Main es auch immer verhindert, daß ein Familienmitglied einem anderen direkt im fürstbischöflichen Amt nachfolgte²⁹.

Seit der richtungsweisenden Untersuchung von Norbert Elias hat die Kulturgeschichte betont, daß der Hof im absolutistischen Herrschaftssystem eine über die bloße Repräsentation hinausgehende, weit ins Politische hineinreichende, auf Herrschaftslegitimation und Herrschaftssicherung abzielende Rolle spielte. Dies trifft ohne Einschränkung auch für die fürstbischöflichen Höfe des 17./18. Jahrhunderts zu³⁰. Glanz und Umfang der Hofhaltung hing natürlich von der Finanzkraft (oder besser: der Kreditwürdigkeit) des jeweiligen Territoriums ab; bei manchen, wie etwa Hildesheim oder Regensburg, wird man nur mit ganz erheblichen Einschränkungen von einem Fürstenhof reden können, andere, wie etwa Freising, unterhielten einen eher bescheidenen Hof und überspannten dabei ihre noch bescheideneren finanziellen Ressourcen und lebten in einer permanenten Schuldenkrise.

Im Dienste der höfischen Repräsentation stand vor allem die Architektur. Clemens August von Köln ist mit Augustusburg, Falkenlust, Clemenswerth und anderen Projekten wohl der größte geistliche Bauherr gewesen³¹. Residenzen beachtlichen Ausmaßes entstanden aber auch in Koblenz (Kurtrier), Würzburg, Bamberg, Passau und Eichstätt, z. T. verbunden mit aufwendigen Gartenanlagen wie in Seehof (Bamberg), Veitshöchheim (Würzburg) oder Brühl (Köln). Ansätze zur großräumigen Stadtplanung wurden unter Wolf Dietrich von Raitenau in Salzburg versucht, sind aber auch in Bonn, Würzburg und Bamberg nachzuweisen³².

Ganz dem höfischen Lebensstil waren die Fürstbischöfe schon durch Herkunft und Erziehung verpflichtet. Sie liebten gute Pferde, unterhielten Hoftheater und Hofkapellen, verbrachten ihre Zeit auf der Jagd, sammelten Kunstwerke, pflegten die heitere Tafel und das Kartenspiel und interessierten sich für alchemistische Experimente³³. Frauen, Höflinge und Schranzen übten auf die tatsächliche Politik einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus³⁴. Allerdings zeigten sich diese Phänomene in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat die Rolle der Repräsentation immer mehr zugunsten einer (im heutigen Sinne) verantwortungsvollen und ernsthaften Regententätigkeit zurück³⁵.

Die Einkünfte der geistlichen Staaten unterschieden sich in ihrer Zusammensetzung nicht von jenen der weltlichen Fürstentümer, d. h. sie bestanden aus Kameralgefällen, Domanialeinkünften, Einnahmen aus den Regalien, Steuern und Matrikularbeiträgen³⁶. Daß die Ausgaben die Einnahmen überschritten, war im absolutistischen Staat beinahe die Regel. Auch die geistlichen Staaten suchten ihre Finanzsituation zu bessern, indem sie für auswärtige Staaten gegen Geld Truppen bereithielten (Subsidienver-

träge), die Lotterie einführten, Monopole errichteten, die Seidenproduktion versuchten, Wälder rodeten oder Moore kolonisierten³⁷. Gerade bei den Kolonisationsprojekten mischten sich ebenso wie bei der Getreideausfuhrpolitik klassisch-merkantilistische Motive mit modern-wohlfahrtsstaatlichen Intentionen. Als wichtigster Vertreter dieser Richtung kann Franz Ludwig von Erthal gelten: Er verteilte Gemeindegründe unter die Bauern und splitterte Staatsdomänen auf, setzte sich für Kleeanbau und Stallfütterung ein, um die Ergebnisse der Viehzucht zu verbessern³⁸.

Erthals sozialpolitische Maßnahmen übertrafen die gleichgerichteten Aktivitäten mancher weltlicher Staaten, und sein Allgemeines Krankenhaus in Bamberg besaß geradezu europäischen Rang. Wie das Passauer Beispiel zeigt, stand der Sozialpolitiker Erthal unter den Fürstbischöfen nicht alleine³⁹.

Insgesamt gesehen war der fürstbischöfliche Absolutismus immer nur ein relativer Absolutismus: Fürsten wie Erthal, Maximilian Franz oder Hieronymus Colloredo gaben ihrer Regierung eine Richtschnur im Sinne des Staatszwecks der Aufklärung; darüberhinaus aber mußten sie, ebenso wie ihre Vorgänger, die vom aufgeklärten Staatsbegriff nichts wußten oder nichts wissen wollten, die zwangsläufigen Einschränkungen ihrer Macht durch Domkapitel und möglicherweise durch Landstände hinnehmen.

Daß die Domkapitel in Wahlkapitulationen seit Jahrhunderten den Fürstbischöfen erhebliche Zugeständnisse abnötigten, die bis zur Mitregierung gingen, sich jedenfalls aber auf Mitsprache bei Stellenbesetzungen oder größeren finanziellen Ausgaben erstreckten, blieb, trotz gegenteiliger päpstlicher und kaiserlicher Verbote („Innocentiana“ 1695 und „Leopoldina“ 1698) bis zum Ende des alten Reiches so. Die Kämpfe zwischen Fürstbischöfen und Kapiteln waren geradezu eine Konstante in der Reichskirche nach dem Dreißigjährigen Krieg⁴⁰. Mit größerem Erfolg konnten sich die Souveräne der geistlichen Territorien von der Mitsprache und dem Einfluß ständischer Korporationen, wie sie sich seit dem späten Mittelalter gebildet hatten, freimachen. Allerdings verlief die Entwicklung regional unterschiedlich: In Bamberg und Würzburg erschien die Ritterschaft seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr zu den Landtagen, während die Stellung der Stände etwa in Kurköln noch im ausgehenden 18. Jahrhundert ausgesprochen stark war⁴¹.

Der „Absolutismus“, d. h. der tatsächliche Entscheidungsspielraum des Souveräns und der Grad der Mitsprache von Domkapitularen und Ständevertretern hingen in erheblichem Maße von außenpolitischen Umständen und von der Energie des Fürstbischofs ab. Julius Echter von Mespelbrunn, Johann Philipp von Schönborn und Peter Philipp von Dernbach haben ihre Möglichkeiten in dieser Hinsicht in Würzburg ziemlich ausgeschöpft⁴².

Von besonderer Bedeutung waren die Beziehungen zwischen dem Wiener Hof und dem Reichsepiskopat, vor allem den drei geistlichen Kurfürsten und den Fürstbischöfen von Würzburg und Bamberg, die aufgrund der

Größe und der geographischen Lage ihrer Territorien an wichtigen Straßen und Flüssen herausragten. Hatte der Kaiser um 1600 noch vorwiegend als Haupt der katholischen Partei im Reich gehandelt und seine Politik vom gegenreformatorischen Interesse bestimmen lassen, so traten im Verlauf des 17. Jahrhunderts zunehmend politische Erwägungen hinzu, bis schließlich die großen geistlichen Staaten nur mehr Faktoren in der Wiener Militäralianzrechnung waren⁴³. Der habsburgisch-preußische Dualismus führte im 18. Jahrhundert dazu, daß man in Wien die Hochstifte Bamberg/Würzburg, aber auch Köln/Münster als Bollwerke gegen den Berliner Expansionsdrang halten und möglichst stärken wollte. Bei verschiedenen Bischofswahlen gab es jetzt „preußische“ und „kaiserliche“ Kandidaten. Die Bemühungen Wiens um eine fortwährende Personalunion zwischen Bamberg und Würzburg entsprangen gleichfalls dem Interesse, das reichstreue Element nach Kräften zu stärken⁴⁴.

Die Verbindung zwischen Wien und den Hochstiften hatte sich bis ins 16. Jahrhundert eher locker gestaltet und auf die Anzeige der Sedisvakanz und der erfolgten Wahl sowie auf die Bitte um provisorische Belehnung beschränkt. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden Wahlbeeinflussungen versucht und, zuerst in den niederrheinischen geistlichen Staaten, Wahlgesandtschaften unterhalten. Die Wahlgesandtschaften entwickelten in der Folgezeit zunehmend institutionelle und bürokratische Züge und dienten nicht mehr der bloßen Durchsetzung personeller Interessen, sondern auch der glanzvollen Repräsentation eines zunehmend selbstbewußter gewordenen Kaisertums⁴⁵. Daß Wien sich, wie alle anderen interessierten Mächte und Familien sich seine Reichskirchenpolitik etwas kosten ließ, war für den Erfolg unumgänglich. Die Wahl von Maximilian Franz zum Koadjutor von Köln und Münster 1780 kam auf etwa 1,2 Millionen Gulden⁴⁶ (die jährlichen Einkünfte des Kurfürstentums Köln beliefen sich auf ca. 1,7 Millionen).

Die Aufklärung ergriff vergleichsweise frühzeitig auch die geistlichen Territorien. Schon bei Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746) sind Einflüsse der Naturrechtslehre und des Gedankens vom Wohlfahrtsstaat spürbar. Als Fürstbischof von Bamberg und Würzburg ist ihm der abstrakte Staatsbegriff durchaus geläufig und unter seiner Regierung (1729–1746) begann man zwischen Privat- und Staatsvermögen zu unterscheiden (*mensa principis-aerarium publicum*); die Finanzverwaltung der Hochstifte verlor zunehmend ihren privatwirtschaftlichen Charakter. Schönborn fühlte sich zwar nicht als Staatsdiener wie Friedrich II. von Preußen, aber doch als „wohlverwachter Staatsgefangener“ in einem „sehr wohl aufgezierten aber in sich sehr beschränkten Fürstenkäfig“⁴⁷.

Genau Ende des Jahrhunderts hatte sich die Aufklärung, ob als Überzeugung oder als Mode, in allen größeren Hochstiften durchgesetzt: In Passau strebte Joseph Franz von Auersperg nach dem „philanthropischen Polizeystaat“ Wiener Musters; an der dortigen Akademie wirkten Gelehr-

te, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Illuminatenorden aus München vertrieben worden waren; im Englischen Park des Schlosses Freudenhain versuchte der Fürstbischof, Rousseausche Idealnatur zu gestalten⁴⁸. Das Erzstift Salzburg rühmte schon der Zeitgenosse Pezzl wegen der Reformen im Strafvollzug und im Volksschulwesen, wegen der herrschenden Denk- und Schreibfreiheit, aber auch deshalb, weil Fürstbischof Hieronymus Colloredo gegen barocke Frömmigkeitsformen wie Prozessionen, Wallfahrten und Bruderschaften einschritt⁴⁹. In der kurmainzischen Judenpolitik wird bereits vor der Französischen Revolution der Gedanke der religiösen Toleranz greifbar⁵⁰. Geradezu als Musterbeispiel des aufgeklärten Fürsten kann Franz Ludwig von Erthal gelten (1730–1795). Seine Staatsauffassung und sein herrscherliches Selbstverständnis hat er selbst in den „Regierungs-Grundsätzen“⁵¹ beschrieben. Maximilian Franz, Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster duldet in Bonn den Illuminatenorden, betrieb mit hohem persönlichem Einsatz Reformen in Justiz und Verwaltung, stand den von seinen Vorgängern übernommenen Einrichtungen höchst kritisch gegenüber, konnte aber in seinem Bemühen keinen durchschlagenden Erfolg erzielen. Dieser Erzbischof vertrat ganz entschieden die naturrechtliche Auffassung vom Staat und vom Fürsten. Durch den „ursprünglichen Sozietätskontrakt“ fühlte er sich zur Fürsorge für die Untertanen verpflichtet, wollte nicht mehr zu jenen Souveränen gehören, die „noch mit ihren Untertanen und Ländern wie mit ihrem Eigentum schalteten“. „Land und Leute regieren ist ein Amt, eine Staatsbedienug“: Auf diese Formel hat der letzte Kurfürst von Köln sein Selbstverständnis als Regent gebracht⁵².

Das Gedankengut des aufgeklärten Absolutismus hat also vorwiegend nach österreichischem, aber auch, vor allem im Bildungswesen, nach preußischem Vorbild⁵³ in den geistlichen Staaten Eingang gefunden; jedenfalls in den größeren: bei den kleinen Hochstiften, wie Worms, Freising oder Regensburg, denen aufgrund ihrer Größe die Gestaltungsmöglichkeiten fehlten, wird man Abstriche machen müssen.

Trotzdem: Keiner der geistlichen Staaten überlebte das napoleonische Zeitalter; sieht man von den Dalbergischen Fürstentümern ab, denen eine kurze Schonfrist vergönnt war, endete das Regiment des Krummstabs im Reich spätestens 1803. Daß diese Entwicklung zwangsläufig gewesen sei, weil das innere System der geistlichen Staaten den modernen Anforderungen nicht mehr entsprach: so haben die damaligen Kritiker argumentiert und so urteilt letztlich noch die heutige Forschung⁵⁴. In der Tat wird man zugeben müssen, daß die geistlichen Zwergstaaten, wie die Hochstifte Speyer, Worm, Konstanz, Freising, Regensburg, soweit ihnen überhaupt die Eigenschaft von Staaten zukommt, ihre Existenzmöglichkeit und -berechtigung verloren hatten. Hingegen zeigten die Kurstaaten, aber auch die Hochstifte Bamberg und Würzburg im ganzen 18. Jahrhundert hoffnungsvolle Ansätze zu einer modernen Entwicklung. Aber es ist bei den Ansätzen

geblieben; keiner der geistlichen Staaten hat es, wie etwa Bayern oder Preußen, zu einer Neukodifizierung des Rechts gebracht, und nirgendwo gelang die durchgreifende Vereinheitlichung, Neuorganisation oder gar Trennung von Justiz und Verwaltung. Daß die geistlichen Staaten durchweg hochverschuldet waren, kann als Argument gegen ihre Lebensfähigkeit nicht gelten; das Kurfürstentum Bayern etwa stand in dieser Beziehung kaum nach und ist doch erheblich gestärkt aus den Umbrüchen der Zeit um 1800 hervorgegangen.

Die geistlichen Staaten waren schwach, weil ihnen, als Wahlstaaten, die dynastische Interessenkontinuität fehlte, und weil sie keine nennenswerte militärische Potenz zu bieten hatten. Mit ihrer Aufhebung und Eingliederung erfüllten sich die weltlichen Fürstenstaaten Expansionsträume, die sie schon lange, nicht erst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert gehegt hatten. Das Ende von Kurköln, Kurtrier und Münster ermöglichte den Sprung Preußens an den Rhein und machte es zum Nachbarn Frankreichs; mit dem Untergang von Regensburg und Freising waren endlich die Enklaven verschwunden, die Bayern seit Jahrhunderten als Pfahl im Fleisch empfunden hatte, und das Schicksal des Erzstifts Salzburg entsprach zuerst alten bayerischen, dann alten habsburgischen Wünschen.

¹ Überblick und weiterführende Literatur bei *H. Raab*, Wiederaufbau und Verfassung der Reichskirche, in: *H. Jedin*, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 5/1 (Freiburg etc. 1970) 152–180; *ders.*, Die altbayerischen Hochstifte Freising, Regensburg, Passau in der Zeit vom Tridentinum bis zur Säkularisation, in: *M. Spindler* (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 3/2 (München 1971) 1393–1422; *R. Endres*, Die geistlichen Fürstentümer in Franken, in: ebd., Bd. 3/1 (München 1971) 353–360; *A. Layer*, Hochstift und Domkapitel Augsburg, in: ebd., Bd. 3/2 (München 1971) 949–962; *L. Hüttl*, Geistlicher Fürst und Geistliche Fürstentümer im Barock und Rokoko. Ein Beitrag zur Strukturanalyse von Gesellschaft, Herrschaft, Politik und Kultur des alten Reiches, in: *Zeitschrift für Bayer. Landesgeschichte* 37 (1974) 3–48; Literatur zu einzelnen Hochstiften und Fürstbischöfen am Ende des Alten Reiches bei *E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983); für die Zeit von 1648 bis zum Ende des Alten Reiches ist die Literatur in dem bald erscheinenden zweiten Teil dieses Nachschlagewerks zu finden.

² *J. Pezzl*, Reise durch den Baierschen Kreis, Neudruck der 2. Aufl. von 1784 (München 1973) 3.

³ *F. C. von Moser*, Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland (Frankfurt, Leipzig 1787).

⁴ *W. von Hofmann*, Das Säkularisationsprojekt von 1743, in: Beiträge zur Bayer. Geschichte (= Festschrift Kurt V. Riezler) (Gotha 1913) 213–259.

⁵ *H. Jedin* (Hrsg.), Atlas zur Kirchengeschichte (Freiburg etc. 1970) 83.

⁶ *J. L. Klüber*, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses 1816 (Neudruck Osnabrück 1966) 404.

⁷ Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland (Wiesbaden 1967).

⁸ Raum und Bevölkerung in der Weltgeschichte (Bevölkerungs-Ploetz) Bd. 4 (Würzburg 1965) 21, 25.

- ⁹ F. Merzbacher, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Berlin 1978) 178 f.
- ¹⁰ G. V. Schmid, Die säkularisierten Bistümer Deutschlands, 2 Bde (Gotha 1858) XI f.
- ¹¹ Die Zahlen sind entnommen und abgeglichen aus: A. M. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, Bd. 3/1 (Regensburg 1905); H. Nottarp, Der fürstbischöfliche Hof zur Rokokozeit, in: Herbitpolis Jubilans. 1200 Jahre Bistum Würzburg (Würzburg 1952) 617–633, hier 617; H. J. Berbig, Das kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 5/6) (Wiesbaden 1976) 439.
- ¹² Friedrich Karl an seinen Bruder 11. 6. 1729: K. Wild, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Eine Untersuchung über die organisatorische Tätigkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn 1729–1746 (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 15) (Heidelberg 1906) 95.
- ¹³ P. Hersche, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert (Bern 1984).
- ¹⁴ E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1 (Stuttgart 1967) 53. Hersche (Anm. 13) Bd. 2, 8, nennt 729–754 Domherrenstellen.
- ¹⁵ J. L. Klüber, Kurze Übersicht über Beschwerden der Reichsritterschaft . . ., in: Acten des Wiener Congresses, Bd. 3 (Neudruck Osnabrück 1966) 469. Der Reichsgraf Edmund von Kesselstatt formuliert 1815: „Daß der Adel (des geistlichen Standes nicht zu erwähnen) bei weitem mehr als alle anderen Klassen in jeder Hinsicht besonders in seinem Eigentum (!) verloren hat, dieses ist notorisch.“ Ebd., Bd. 6, 475 f.
- ¹⁶ J. Zeller, Die Säkularisation in Württemberg, ihr Verlauf und ihre Folgen, in: Rottenburger Monatsschrift 11 (1927/28) 8 f.
- ¹⁷ B. Hillenbrand S. J., Gottesförchtiger Lebenslauff . . . des Joh. Phil. Anton Franckenstein . . ., Leichenpredigt (Bamberg 1753) 15.
- ¹⁸ Max Emanuel an Johann Theodor 23. 8. 1721: M. Weitlauff, Johann Theodor von Bayern (1703–1763), Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der kurbayerischen Reichskirchenpolitik (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 4) (Regensburg 1970) 128.
- ¹⁹ Max Emanuel an den Papst 8. 3. 1723: Weitlauff (Anm. 18) 138 f.
- ²⁰ Im Zusammenhang mit den Bemühungen um Augsburg 1730: Weitlauff (Anm. 18) 244 f.
- ²¹ Erst unter Maria Theresia kommen die Habsburger wieder zum Zuge, nämlich mit Maximilian Franz in Köln und Münster: M. Braubach, Maria Theresias jüngerer Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster (Wien–München 1961).
- ²² H. Caspary, Staat, Finanzen, Wirtschaft und Heerwesen im Hochstift Bamberg 1672–1693 (= Hist. Verein Bamberg Beiheft 7) (Bamberg 1976).
- ²³ F. Jürgensmeier, Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746), in: Fränkische Lebensbilder 12 (Neustadt/Aisch 1986) 142–162. Hier Literaturhinweise.
- ²⁴ W. Fleckenstein, Geschichte des Hochstifts Würzburg unter der Regierung des Fürstbischofs Christoph Franz von Hutten (1724–1729, Diss.masch. (Würzburg 1924).
- ²⁵ F. Niedermayer, Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651–1712). Reich, Landesfürstentum und Kirche im Zeitalter des Barock (Passau 1938) 168 f.
- ²⁶ B. Hubensteiner, Die geistliche Stadt. Welt und Leben des Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck, Fürstbischofs von Freising (München 1954) 96 f. Die Eckher-Grabloge befindet sich in der Benediktus-Kirche des Kreuzgangs.
- ²⁷ F. Mader, Die Kunstdenkmäler von Niederbayern, Bd. 3, Stadt Passau (München 1919) 172–182. Die Kapelle war 1572 vollendet.
- ²⁸ E. Milde, D. Worbs, Die Schönbornkapelle, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 29 (1967) 273–275.
- ²⁹ So z. B. 1724, als trotz der Bemühungen des Wiener Hofes nicht Friedrich Karl v. Schönborn in Würzburg auf seinen Bruder Johann Philipp Franz folgte.
- ³⁰ N. Elias, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums

und der höfischen Aristokratie (Neuwied, Berlin ⁴1979); *J. Frh. v. Kruedener*, Die Rolle des Hofes im Absolutismus (= Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19) (Stuttgart 1973).

³¹ *W. Hansmann, G. Knopp*, Clemens August der letzte Wittelsbacher als Kurfürst und Bauherr am Rhein (München 1986); hier 99 f. die Lit.

³² Ausstellungskatalog der Wolf-Dietrich-Ausstellung der Salzburger Landesregierung (Salzburg 1987); *E. Ennen*, Grundzüge der Entwicklung einer rheinischen Residenzstadt im 17. und 18. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel Bonns, in: *Aus Geschichte und Landeskunde* (= Festschrift Franz Steinbach) (Bonn 1960) 441–483; stadtplanerische Ansätze finden sich in Würzburg unter Johann Philipp Franz von Schönborn und in Bamberg unter Johann Philipp Anton von Franckenstein.

³³ Pferde: Albrecht Sigismund (Freising, Regensburg); Theater und Hofmusik gab es fast an allen Höfen; Jagd: Clemens August (Köln u. a.); Alchimie: Max Heinrich (Köln u. a.); Albrecht Sigismund (Freising, Regensburg), Anselm Franz von Ingelheim (Würzburg). Vgl. auch *W. Honselmann*, Jagd und Politik am Hoflager des Kurfürsten Clemens August im Herzogtum Westfalen, in: *Westfäl. Zeitschrift* 136 (1986) 335–390.

³⁴ *M. Braubach*, Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte (Münster 1949) 271–334; weitere Beispiele bei *Weitlauff* (Anm. 18).

³⁵ Z. B. Adam Friedrich von Seinsheim (Würzburg, Bamberg), Franz Ludwig von Erthal (ebd.), Maximilian Franz (Köln).

³⁶ *Wild* (Anm. 12); *Endres* (Anm. 1) 358.

³⁷ Subsidienvverträge unterhielten Bamberg, Würzburg und Köln. Eine Staatslotterie führte Adam Friedrich von Seinsheim (Bamberg, Würzburg) ein. Sie erwies sich als Fehlschlag und wurde von Erthal abgeschafft. Ein Tabakmonopol errichtete Friedr. Karl von Schönborn in Würzburg, in der Seidenproduktion versuchte sich dort Johann Philipp Franz. Rodungen im Hochstift Passau: *J. B. Haversath*, Die planmäßigen ländlichen Siedlungen des 17. und 18. Jahrhunderts im Land der Abtei, in: *Ostbayer. Grenzmarken* (1986) 92–102; Moorkolonisation bei Freising: *Hubensteiner* (Anm. 26) 105 f. Spezialuntersuchungen zu Hochstiftsfinanzen: *Thomas Heiler*, Die Finanzen des Hochstifts Würzburg im 18. Jahrhundert, in: *Würzburger Diözesangesichtsblätter* 47 (1985) 159–189; *Caspary* (Anm. 22); *A. Schröcker*, Jüdische Finanziers des Fürstbischöfs Lothar Franz von Schönborn (1655–1729), in: *Jahrbuch für fränk. Landesforschung* 37 (1977) 125–137; *ders.*, Wirtschaft und Finanzen des Hochstifts Bamberg und des Erzstifts Mainz unter Lothar Franz von Schönborn, in: *Mainzer Zeitschrift* 75 (1980) 104–115.

³⁸ *H. Flurschütz*, Die Verwaltung des Hochstifts Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränk. Geschichte Reihe IX Bd. 19) (Würzburg 1965).

³⁹ Das Allgemeine Krankenhaus Fürstbischof Franz Ludwig von Erthals zu Bamberg (Ausstellungskatalog der Staatsbibliothek Bamberg) (Neustadt/Aisch 1984); *A. Leidl*, Die soziale Fürsorge im Hochstift Passau unter Fürstbischof Leopold Ernst von Firmian (1763–1783), in: *Ostbayer. Grenzmarken* (1986) 120–127.

⁴⁰ *Hüttl* (Anm. 1) 21 f.

⁴¹ *Endres* (Anm. 1) 354; *Braubach* (Anm. 21) 94. Bamberg: *S. Bachmann*, Die Landstände des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte (= Sonderausgabe aus dem 98. Bericht des Hist. Vereins Bamberg) (Bamberg 1962); Würzburg: *E. Schubert*, die Landstände des Hochstifts Würzburg (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränk. Geschichte Reihe IX Bd. 23) (Würzburg 1967); Paderborn: *F. Hohmann*, Das Hochstift Paderborn. Ein Ständestaat (Paderborn 1975).

⁴² *Endres* (Anm. 1) 355.

⁴³ Dies nicht nur wegen der Truppen (Bamberg unter Dernbach immerhin 7000 Mann), sondern wegen der „geistlichen“ Festungen: Kronach (Bamberg), Würzburg und Königshofen (Würzburg), Ehrenbreitstein (Trier) u. a.

⁴⁴ *G. Christ*, Das Hochstift Würzburg und das Reich im Lichte der Bischofswahlen von

1673–1795, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 29 (1967) 184–206; vgl. auch *Berbig* (Anm. 11).

45 *G. Christ*, Praesentia regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 4) (Wiesbaden 1975) 255–268.

46 *Braubach* (Anm. 21) 64.

47 *Wild* (Anm. 12) 97.

48 *G. Schäffer*, Passauer Kirchenfürsten der Renaissance und des Barock (Freilassing 1985) 43.

49 *Pezzl* (Anm. 2) 241–244.

50 *B. Post*, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz 1774–1813 (= Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 7) (Wiesbaden 1985).

51 Franz Ludwigs Regierungs-Grundsätze, in: *J. Frb. v. Hormayr*, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, 40. Jahrgang der gesamten Folge (München 1852/53) 1–58.

52 *Braubach* (Anm. 21) 93.

53 *A. Schindling*, Friderizianische Bischöfe in Franken? Aufklärung und Reform im geistlichen Franken zwischen Habsburg und Preußen, in: *H. Durchhardt* (Hrsg.), Friedrich d. Gr., Franken und das Reich (Wien 1986) 157–171.

54 *Braubach* (Anm. 21) 85–87.